

Fernbleiben vom Dienst im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus

	Fallgruppe	Arbeits-/Dienstpflicht	Mitteilungspflicht	Besoldung/Entgelt	Anmerkungen
1	Beschäftigte/r ist erkrankt	<u>Beamte:</u> Dienstunfähigkeit (§ 67 S. 2-5 LBG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Arbeitsunfähigkeit (§ 3 EFZG)	<u>Beamte:</u> Unterrichtungspflicht ggü. dem Dienstherrn (§ 67S.2 LBG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Unterrichtungspflicht ggü. dem Arbeitgeber (§ 5 EFZG)	<u>Beamte:</u> Weiterzahlung der Besoldung (Art. 33 Abs. 5 GG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Fortzahlung des Entgelts (§ § 22 TV-L i.V.m. § 3 Abs. 1 EFZG)	Maßgebend ist die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.
2	Unter Quarantäne gestellte Beschäftigte, die nicht erkrankt sind	<u>Beamte:</u> Genehmigtes Fernbleiben vom Dienst (§ 67 S. 1 LBG i.V.m. IfSG). Soweit die Dienstleistung in Quarantäne erbracht werden kann (z.B. Homeoffice, Mobiles Arbeiten), ist diese zu erbringen. <u>Tarifbeschäftigte:</u> Genehmigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz (§ 616 BGB i.V.m. IfSG). Soweit die Arbeitsleistung in Quarantäne erbracht werden kann	<u>Beamte:</u> Mitteilungspflicht ggü. dem Dienstherrn (beamtenrechtliche Grundpflichten, §§ 34,35 BeamStG). <u>Tarifbeschäftigte:</u> Mitteilungspflicht ggü. dem Arbeitgeber (§§ 241, 242 BGB) .	<u>Beamte:</u> Weiterzahlung der Besoldung. <u>Tarifbeschäftigte:</u> Fortzahlung des Entgelts in den ersten 6 Wochen; danach Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (§ 56 IFSG)	<u>Tarifbeschäftigte:</u> Im Ausland unter Quarantäne gestellte Personen haben keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG

		(z.B. Homeoffice, Mobiles Arbeiten), ist diese zu erbringen.			
3	Beschäftigte/r hatte Kontakt mit Erkrankter/m; behördlichen Maßnahmen wurde sie/er nicht unterworfen	<u>Beamte:</u> Pflicht zur Dienstleistung (beamtenrechtliche Grundpflichten, §§ 34, 35 BeamtStG i.V.m. § 67 S. 1 LBG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung (Arbeitsvertrag, § 611 a BGB)	<u>Beamte:</u> Ja (beamtenrechtliche Grundpflichten, §§ 34,35 BeamtStG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Ja (§§ 241, 242 BGB)	<u>Beamte:</u> Soweit Dienst geleistet wird, wird die Besoldung gezahlt. <u>Tarifbeschäftigte:</u> Soweit die Arbeitsleistung erbracht wird, wird Entgelt gezahlt. Fortzahlung in Fällen sonstiger bezahlter Freistellung vom Dienst (z.B. Urlaub) bleibt unberührt.	<u>Beamte:</u> Amtsärztliche Untersuchung kann angeordnet werden (§ 67 S. 5 LBG) <u>Tarifbeschäftigte:</u> Arbeitgeber kann eine betriebsärztliche Untersuchung anordnen (§ 3 Abs. 5 TV-L) <u>Beachte:</u> Im Fall des Coronavirus gilt entsprechend den allgemeinen Empfehlungen, sich zunächst telefonisch (116 117) zum weiteren Vorgehen zu informieren.
4	Beschäftigte/r erscheint wegen der Schließung einer Schule oder KITA nicht zum Dienst/zur Arbeit	<u>Beamte:</u> Grds. Pflicht zur Dienstleistung. Ausnahme: Fälle nach SUVO (wie Kindkranktage, Erkrankung der Betreuungsperson - § 13 SUVO bzw. nach		<u>Beamte:</u> Grds. kein Fall von Weiterzahlung der Besoldung. Ausnahme: Fälle nach SUVO. <u>Tarifbeschäftigte:</u> Grds. kein Fall von Entgeltfortzahlung.	<u>Beamte:</u> Sonderurlaub nach § 20 SUVO möglich. Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen. <u>Tarifbeschäftigte:</u>

		§ 20 SUVO, siehe Anm.). <u>Tarifbeschäftigte:</u> Grds. Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung. Ausnahme: Krankschreibung zur Betreuung des Kindes bzw. Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 TV-L (siehe Anm.).		Ausnahme: die genannten Ausnahmefälle.	Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 TV-L, zunächst für drei Arbeitstage. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen Verlängerung um jeweils drei Arbeitstage. Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen.
--	--	---	--	---	--